jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/14 5Ob2099/96d, 7Ob250/03w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Die Verleasung eines ganzen Hauses indiziert nach der Rechtslage vor dem 3. WÄG besonders dann das Vorliegen der in § 2 Abs 3 MRG verpönten Absicht, wenn der Leasingnehmer - wie hier - das Objekt selbst nicht benützt, sondern gewinnbringend weitervermietet (so schon 5 Ob 24-33/95).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2099/96d
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2099/96d
- 7 Ob 250/03w
  Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 250/03w
  Beisatz: Diese Entscheidung erging zwar zur Rechtslage vor dem 3. WÄG, ist jedoch insofern fortzuschreiben, weil auch nach der neuen Rechtslage die Vertragsform des Leasing in § 2 Abs 1 MRG unerwähnt gelassen worden war und daher versucht werden muss, diesen Vertragstypus im Streitfall unter die in den verba legalia genannten sonstigen Typen zu subsumieren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096984

Dokumentnummer

JJR_19960514_OGH0002_0050OB02099_96D0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at